



# SATZUNG

## Partnerschaftsverein Lawrence – Eutin Freunde von Lawrence in Kansas e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Partnerschaftsverein Lawrence – Eutin, Freunde von Lawrence in Kansas e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Eutin.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die aktive Gestaltung deutsch - amerikanischer Beziehungen als konkreter Beitrag zur Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Unterstützung der Stadt Eutin in der Pflege und Entwicklung der Städtepartnerschaft mit Lawrence in Kansas,
2. Unterstützung der städtepartnerschaftlichen Kooperationspartner bei der Durchführung der vereinbarten Austauschprogramme.
3. Planung, Koordinierung und Durchführung besonderer Veranstaltungen einschließlich Besuchsreisen nach Deutschland oder in die USA.
4. Betreuung amerikanischer Gäste und Besucher.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, § 52 Abs. 2. Satz 1, Nr. 13.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5**

##### **Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Städtepartnerschaft mit Lawrence im Sinne des § 2 der Satzung zu unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

2. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen. Sie unterliegen der regelmäßigen Beitragspflicht und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Die natürlichen Personen besitzen das aktive und passive Wahlrecht, die juristischen Personen haben das aktive Wahlrecht.

4. Minderjährige können dem Verein im Wege einer Familienmitgliedschaft beitreten. Den Antrag stellen die gesetzlichen Vertreter als ordentliche Vereinsmitglieder. Diese unterliegen der Beitragspflicht für den Familienbeitrag.

Vereinsinformationen erfolgen über die gesetzlichen Vertreter.

Minderjährige haben nicht die Rechte eines ordentlichen Mitglieds gem. § 5, Abs. 3.

Mit Eintritt in die Volljährigkeit ist von dem/der zuvor Minderjährigen ein eigener Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied zu stellen.

5. Die fördernden Mitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht, sondern unterstützen den Verein durch gelegentliche Geld- oder Sachzuwendungen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
6. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder um dessen Wirkungsbereich besondere Verdienste erworben haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

#### **§ 6**

##### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind dem Beitrittsformular zu entnehmen.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, und zwar nur zum Jahresende. Die Erklärung muss spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Geschäftsjahres zugehen. Das ausgetretene Mitglied besitzt keinen Anteil am Vereinsvermögen.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als 3 Monate im Rückstand ist. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in einem vom Verein herausgegebenen Mitteilungsblatt erfolgen. Sie kann weiter im Ostholsteiner Anzeiger veröffentlicht werden.
2. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich zugehen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet oder wenn die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts, außer bei Abstimmungen über Satzungsänderungen oder Auflösung, kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden geleitet, bei deren/ dessen Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch diese/r verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/-in.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen.
7. Auflösung des Vereines:  
Der Verein muss aufgelöst werden, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung vorher satzungsgemäß bekannt gegeben werden muss, die Auflösung mit einer 9/10-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Zum Antrag auf Auflösung ist die Zustimmung von 50 % der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.  
  
Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/-in und von dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl der/des Vorsitzenden
2. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer/-innen
4. Beschlussfassung über den Haushalt, die Jahresrechnung und die Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über einen Antrag zur Auflösung des Vereins

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/-in
  - dem/der Schriftführer/-in
  - dem/der Beisitzer/-in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der/die Vorsitzende,
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister/-in
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter stets eine/r der Vorsitzenden.

4. Alle Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar
  - in geraden Jahren der/die Vorsitzende sowie der/die Schriftführer/-in
  - in ungeraden Jahren der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/-in, der/die Beisitzer/-in.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen/eine Nachfolger/-in benennen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung zu versenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Zu Vorstandsmitgliedern können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins gewählt werden.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich, und zwar durch zwei Vorstandsmitglieder mindestens, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in sein muss.
2. Die Organisation der Grundlagen aller Vereinsaktivitäten sowie die Schaffung ihrer Rahmenbedingungen im Sinne des Vereinszwecks.
3. Die Aufstellung des Haushaltes.
4. Die Erstellung des Tätigkeitsberichts.
5. Die Dokumentation der Vereinsarbeit zu veranlassen oder selbst zu erledigen.

## **§ 13**

### **Vereinsvermögen**

1. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eutin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die bei Auflösung des Vereins (siehe § 9, Ziffer 7) im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren. Das Vertretungsverhältnis bestimmt sich nach § 11, Ziffer 2, der Satzung.